

4980/J XX.GP

### ANFRAGE

der Abgeordneten Ablinger, Pittermann, Wurm, Genossinnen und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend die Besetzung des Ordinariats für zwischenmenschliche Kommunikation  
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Im Rahmen des Berufungsverfahrens für die Professur am Institut für zwischenmenschliche Kommunikation an der Universität Innsbruck hat die vom Akademischen Senat eingesetzte Berufungskommission am 19. Dezember 1996 einen Dreivorschlag beschlossen und diesen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zur Entscheidung vorgelegt. Vor der Entscheidung des Bundesministers, jedoch nach Abschluß des Verfahrens durch die Berufungskommission der Universität Innsbruck, tauchten überraschend noch zwei Bewerber auf, die bei der Erstellung des ersten Dreivorschlages nicht berücksichtigt worden waren.

Auf der Grundlage des Besetzungsvorschlages vom 19.12.1996 wurden die Berufungsverhandlungen mit Frau Prof. Doz. Dr. Eva Bänninger - Huber aufgenommen, erfolgreich abgeschlossen und vom Ministerrat genehmigt. In der Folge lehnte Bundespräsident Klestil die Unterzeichnung des Ernennungsvorschlages ab. Frau Bänninger - Huber hatte in der Zwischenzeit jedoch bereits ihre Stelle in Zürich aufgegeben und einen ordentlichen Wohnsitz in Innsbruck begründet.

Am 30.9.1998 berichteten die Salzburger Nachrichten, Bundespräsident Klestil sei "bereit gewesen, Bänninger - Huber zu ernennen, wenn Einem dafür bei einer anderen Ernennung in Innsbruck - dem Vorstand der Klinik für Plastische und Wiederherstellungschirurgie - statt der Dritt - den Erstgereihten ausgewählt hätte".

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

#### Anfrage

1. Wurde der erste Berufungsvorschlag der Universität Innsbruck gemäß §5 UOG mittels Bescheid behoben und ging die Zuständigkeit zur Erstellung eines neuen Dreivorschlages an die Universität zurück?
2. Haben die beiden hinzugekommenen Bewerber einen subjektiven Rechtsanspruch auf entsprechende Berücksichtigung?
3. Sollten die beiden hinzugekommenen Bewerber diesen subjektiven Rechtsanspruch nicht haben, worin besteht dann die Rechtswidrigkeit des ersten Dreivorschlages?

4. Aus welchem Grund wird die Professur nun neu ausgeschrieben?
5. Besteht auf seiten von Frau Priv. Doz. Dr. Bänninger - Huber die Absicht, die Republik Österreich aufgrund des für sie entstandenen Vertrauensschadens zu klagen?
6. Welche Auswirkungen hat die Verzögerung der Besetzung des Ordinariats für die Studierenden?
7. Wie lange würde die Vakanz dieses Ordinariates weiterbestehen, sollte Frau Bänninger - Huber nicht zur ordentlichen Universitätsprofessorin an der Universität Innsbruck ernannt werden?
8. Entspricht der Bericht der Salzburger Nachrichten den Tatsachen, wonach Bundespräsident Klestil der Berufung von Doz. Bänninger - Huber zuzustimmen bereit gewesen wäre, wenn der Wissenschaftsminister dafür bei einer anderen Ernennung statt der Dritt - den Erstgereihten ausgewählt hätte?
9. Sollte dieser Bericht den Tatsachen entsprechen, auf welcher Rechtsgrundlage gründete sich ein derartiger "Tausch"?
10. Entsprechen solche "Tauschgeschäfte" den üblichen Gepflogenheiten bei der Besetzung von Ordinariaten?
11. Beruhte die Reihung des Berufungsvorschlags für den Vorstand der Klinik für plastische und Wiederherstellungschirurgie auf fachlichen oder auf alphabetischen Grundlagen?
12. Wie hoch waren die Impact - Faktoren der Kandidatinnen und Kandidaten des Berufungsvorschlags für den Vorstand der Klinik für plastische und Wiederherstellungschirurgie?
13. Der Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 28. April 1998 hat zum Ziel, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Verwendungsgruppen im Bereich des BMWV auf mindestens 40% zu erhöhen. Nach dem KUOG dürfen in einen Berufungsvorschlag nur unter sehr erschwerten Bedingungen ausschließlich männliche Bewerber aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, auch das UOG 1993 in dieser Hinsicht zu novellieren. Gibt es diesbezügliche Überlegungen von seiten des BMWV?